

<p>gemäss Anhang I VETA erfüllen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt ein Benützerreglement und ein Pflichtenheft für das Betreuungspersonal.</p> <p>³ Benachbarte Gemeinden können gemeinsame Sammelstellen einrichten und unterhalten.</p> <p>§ 25 Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe</p> <p>¹ Die Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe weisen die langfristig gesicherte Entsorgung der tierischen Abfälle der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt nach.</p> <p>² In den Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben anfallende gefährliche tierische Abfälle müssen in eine Tierkörpersammelstelle verbracht werden.</p> <p>§ 26 Kosten der Entsorgung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für den Bau, Unterhalt und den Betrieb der Gemeindegammelstellen.</p> <p>² Die Gemeinden können auf die Überwälzung der Entsorgungskosten (Transport- und Vernichtungskosten) verzichten, soweit dies in ihrem Interesse liegt oder wenn aus der Überwälzung ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.</p> <p>³ Die Entsorgungskosten für umgestandene entschädigungsberechtigte oder auf Anordnung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarz-</p>	<p>§ 25 Absatz 2</p> <p>aufgehoben</p> <p>§ 26</p> <p>¹ Die Entsorgungskosten für umgestandene entschädigungsberechtigte oder auf Anordnung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarz-</p>	<p>Diese Einschränkung kann aufgehoben werden, weil alle tierischen Abfälle sowieso verbrannt werden und nicht mehr als Fleischknochenmehl in der tierischen Fütterung verwendet werden.</p> <p>Absatz 1 und</p> <p>Absatz 2 ist neu im Landwirtschaftsgesetz geregelt.</p>
---	---	---

<p>tes getötete Tiere gemäss Art. 32 und 33 TSG werden von der Tierseuchenkasse getragen.</p> <p>⁴ An die Entsorgungskosten ab Hof grosser landwirtschaftlicher Nutztiere von mindestens 200 kg Gewicht leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag. Dieser wird von der Direktion festgelegt.</p> <p>§ 37 Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer</p> <p>¹ (15) Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer haben jährlich folgende Beiträge in die Tierseuchenkasse zu entrichten:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel, je Grossvieheinheit 6.50 Fr. ; der Beitrag wird ab 2 Grossvieheinheiten erhoben;</p> <p>§ 38 Beitrag des Kantons</p> <p>Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag von 120'000 Fr. in die Tierseuchenkasse.</p>	<p>tes getötete Tiere gemäss Art. 32 und 33 TSG werden von der Tierseuchenkasse getragen.</p> <p>² An die Entsorgungskosten ab Hof landwirtschaftlicher Nutztiere leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag. Dieser wird von der Direktion festgelegt.</p> <p>§ 37 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>¹ Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer haben jährlich folgende Beiträge in die Tierseuchenkasse zu entrichten:</p> <p>b. für Tiere der Rindergattung, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel, je Grossvieheinheit 9 Fr. ; der Beitrag wird ab 2 Grossvieheinheiten erhoben;</p> <p>§ 38 Beitrag des Kantons</p> <p>Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag von 170'000 Fr. in die Tierseuchenkasse.</p> <p>II</p> <p>Diese Änderung tritt in Kraft</p>	<p>Gewichtslimite fällt</p> <p>Die Tierhalterbeiträge werden neu auf 9 Fr. erhöht. Grund ist die Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes, die einen Tierhalterbeitrag für Entsorgung ab Hof vorsieht.</p> <p>Mit der Aenderung Landwirtschaftsgesetz hat der Regierungsrat die Erhöhung des Kantonsbeitrages um 50'000 Fr. in die Tierseuchenkasse grundsätzlich vorweggenommen. Mit der Beitragserhöhung wird die Tierkörperentsorgung toter landw. Nutztiere im Gewichtsbereich von 50 bis 200 kg mitfinanziert. Die Tierhalter (via Erhöhung des Tierhalterbeitrages) und die Gemeinden (§ 23b LWG) tragen zu gleichen Teilen bei.</p>
---	--	---